

Gemeinsame Berufungen und Stiftungsprofessuren

Modelle und Rahmenbedingungen

Dr. Vanessa Adam Erfurt, 10. November 2017



Begrifflichkeiten

- Gemeinsame Berufungen
 - Berufungen einer Hochschule zusammen mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
 - auf eine Professur, i.d.R. verbunden mit einer Leitungsfunktion an der außeruniversitären Forschungseinrichtung
- Stiftungsprofessuren
 - Professuren an einer Hochschule, die ganz oder teilweise von einem Dritten finanziert werden



I. Gemeinsame Berufungen

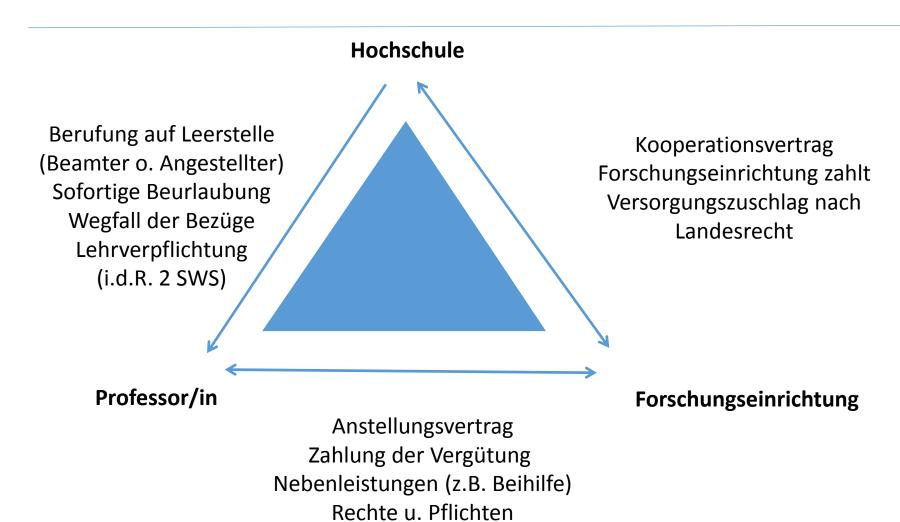


Modelle gemeinsamer Berufungen

- Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell)
- Berliner Modell (Erstattungsmodell)
- Karlsruher Modell (Nebentätigkeitsmodell)
- Thüringer Modell







Jülicher Modell



Vorteile:

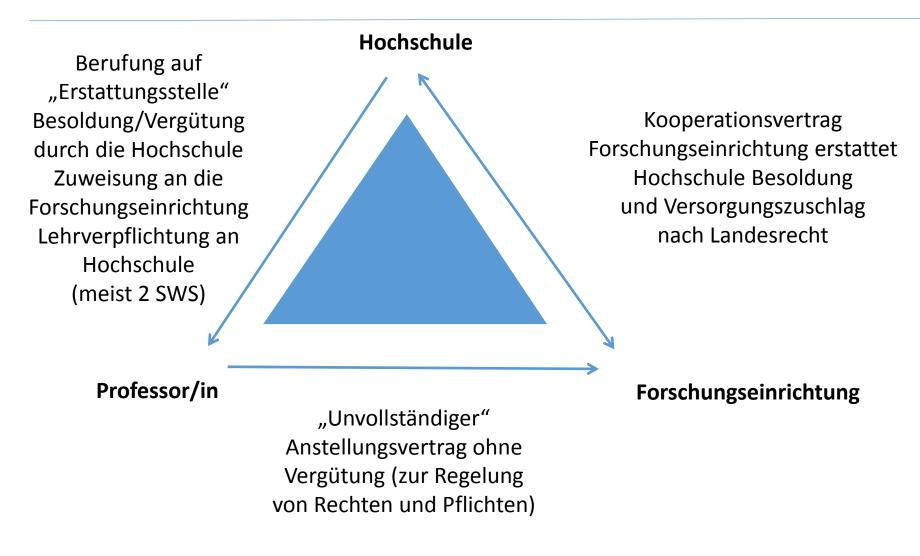
- Vergütung <u>nur</u> durch Forschungseinrichtung = Flexibilität
- Leerstelle = Entlastung des Stellenplans der Hochschule
- Nur Restanbindung an die Hochschule mit 2 SWS Lehre

Nachteile:

- Status an Hochschule muss klar geregelt werden
- Vertrag mit Forschungseinrichtung muss beamtengleiche Rechte sichern – Risiko der Schlechterstellung – sorgfältige Regelungen sind zwingend!
- Versorgung/Ruhegehaltfähigkeit muss klar geregelt werden
- Rückfallsituation an die Hochschule?

Berliner Modell





Berliner Modell



Vorteile:

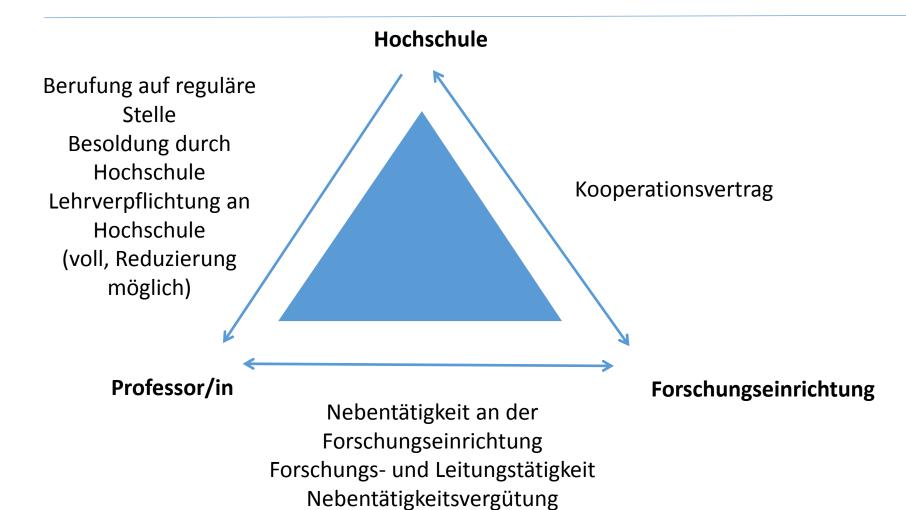
 Anbindung an Hochschule, Besoldung, Versorgung und beamtenrechtlicher Status sind klar

Nachteile:

- Vergütung erfolgt durch Hochschule weniger Flexibilität als im Jülicher Modell
- Durch "Erstattungsstelle" Auswirkungen auf Stellenplan der Hochschule
- Rückfallsituation an die Hochschule?







Karlsruher Modell



Vorteile:

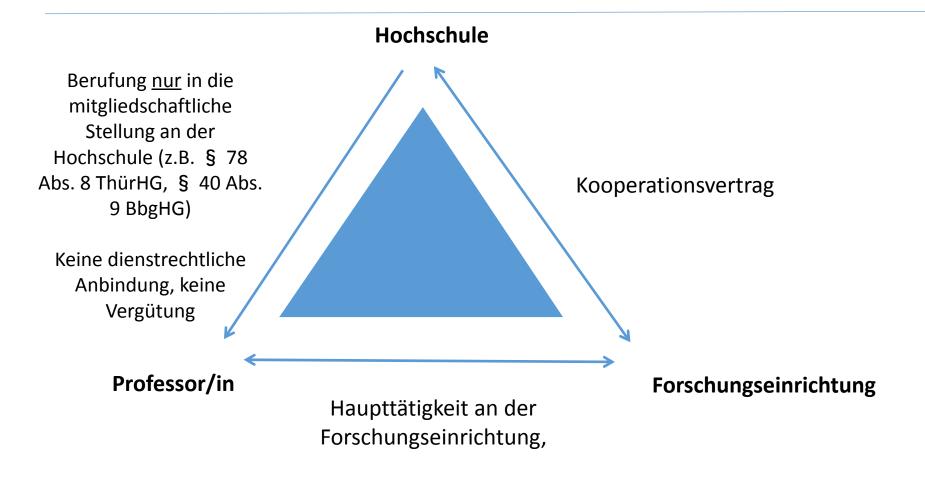
- Anbindung an Hochschule, Besoldung und beamtenrechtlicher Status sind klar
- Nebentätigkeit kann flexibel begründet und beendet werden

Nachteile:

- Nebentätigkeitsrechtliche Zulässigkeit muss geklärt werden / Abgabepflicht der Nebentätigkeitsvergütung?
- Leitungsaufgaben an Forschungseinrichtung sind häufig deutlich umfangreicher als Nebentätigkeit suggeriert









Vorüberlegungen und Kooperation

- Klärung des geplanten Modells
 - Gesetzliche Grundlagen der Bundesländer sind unterschiedlich und teils recht vage
- Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen Hochschule und Forschungseinrichtung:
 - Regeln über Zusammenarbeit, gegenseitige Nutzung der Infrastruktur etc.
 - Regelungen zum Ablauf des Berufungsverfahrens
 - Regelungen zum Status des gemeinsam Berufenen
 - Regelungen zu Bezügen und zum Versorgungszuschlag
 - Regelung zur Beendigung/Rückfall an die Hochschule
- Musterkooperationsvereinbarung: Materialien der GWK, Heft 37, 2014, S. 29-37



Besondere Fragestellungen

- Weitere im Vorfeld zu klärende Fragen:
 - Ausschreibung/ggf. Verzicht möglich?
 - Wer führt die Verhandlungen? Was geschieht bei Dissens?
 - Sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben für das gewünschte Modell erfüllt?
 - Ausstattung der Professur, wer beteiligt sich wie?
 - Wer finanziert bei einer Rückfallsituation an die Hochschule weiter?
 - Ggf. Befristung der Professur/Verlängerung



Berufungsverfahren

- Typischer Ablauf des Berufungsverfahrens
 - Bildung der (gemeinsamen) Berufungskommission
 - Beteiligung der Fakultät
 - Einvernehmlicher Berufungsvorschlag
 - Entscheidung der zuständigen Organe (Hochschule und Forschungseinrichtung) je nach Modell und landesgesetzlichen Vorgaben
 - Ruferteilung durch Hochschule o. Ministerium (je nach Landesrecht)
 - Verhandlung (Besoldung u. Ausstattung)
 - Vertragsabschluss und Ernennung



Besetzung der Berufungskommission

z.B. § 40 Abs. 9 BbgHG:

 In der Berufungskommission werden die Mitglieder der Gruppe der Professor/inne und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zur Hälfte durch die außeruniversitäre Einrichtung bestimmt

z.B. § 20 BremHG:

 ein gemeinsames Gremium erarbeitet einen Berufungsvorschlag und legt ihn dem Fachbereich und der Leitung der außeruniversitären Einrichtung vor

z.B. § 62 SächsHFG:

 Regelung des Verfahrens durch Ordnung der Hochschule. Abweichungen zu den gesetzlichen Vorgaben zur Ausschreibung und zur Besetzung der Berufungskommission sind möglich



Status gemeinsam Berufener

- Mitgliedschaftliche Stellung an der Hochschule
 - Z.B. § 49 Abs. 3 und § 9 HG BW: es kann bestimmt werden, dass die mitgliedschaftlichen Rechte während einer Beurlaubung im "Jülicher Modell" nicht ruhen
 - Z.B. 59 Abs. 7 HG-MV: es können gemeinsam Berufenen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern zuerkannt werden; Lehrverpflichtung: 2-4 SWS
 - Z.B. § 11 Abs. 1a HG NRW: Angehörige einer außeruniversitären Forschungseinrichtung können Mitglieder der Hochschule sein, soweit sie aufgrund einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben der Hochschule wahrnehmen. Regelung durch Grundordnung und Feststellung durch Rektorat



Vertrag bzw. Berufungsvereinbarung

- Regelmäßig zwei "Vertragsverhältnisse"
 - Berufungsvereinbarung mit der Hochschule
 - Vertrag mit dem außeruniversitären Forschungsinstitut
 - Festlegung von Position und Aufgaben
 - Rechte und Pflichten (Urlaub, Nebentätigkeit, Verschwiegenheit, Urheberrecht etc.)
 - Vergütung: je nach Modell der gem. Berufung
 - "Auseinanderlaufen" der Vergütung/Besoldung möglich
 - Parallele Pflichten (z.B. Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten) bei beiden Institutionen denkbar



II. Stiftungsprofessuren



Stiftungsprofessur

- Volle oder teilweise Finanzierung einer Professur durch Dritte
 - z.B. Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen, Vereine
- In den meisten Fällen befristete Finanzierung
 - Mehr als 50% aller Stiftungsprofessuren werden für 5 Jahre finanziert, ca. 12% für 12 Jahre *
- Eine Übernahme und Weiterfinanzierung durch die Hochschule ist möglich
 - Knapp 2/3 der Stiftungsprofessuren werden von der Hochschule übernommen und weiterfinanziert*.

*Quelle: FAQ des Servicezentrums Stiftungsprofessuren, Stifterverband

Voraussetzungen einer Stiftungsprofessur



Anforderungen an die Förderung

- I.d.R. Übernahme der Besoldung/Vergütung (Grundgehalt, Leistungsbezüge, Familienzuschlag, ggf. Jahressonderzahlung, ggf. Versorgungszuschlag
- Je nach Vereinbarung mit dem Stifter auch Ausstattungskosten

Vorbereitung der Einrichtung der Professur

- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Stifter
- Einigung über Finanzierungshöhe und -dauer, Fachrichtung der Professur
- Keine Auftragsforschung! Keine Einflussnahme und kein Anspruch des Stifters auf die Forschungsergebnisse!

Berufungsverfahren bei Stiftungsprofessuren



- Es gelten die Regularien über das Berufungsverfahren nach den jeweiligen Landeshochschulgesetzen:
 - Keine Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben bei Stiftungsprofessuren
 - Ausschreibung bzw. Ausschreibungsverzicht, Berufungskommission, Auswahlverfahren
 - Tenure Track Option für befristete Professuren/Juniorprofessuren
 - muss nach den meisten Landeshochschulgesetzen bereits im Rahmen der Ausschreibung erwähnt werden
 - Evaluation
 - Festlegung klarer Rahmenbedingungen/Evaluationsordnung





- Gemeinsame Berufungen und Stiftungsprofessuren bieten attraktive Möglichkeiten, Professuren mit besonderen Schwerpunkten zu begründen
- Hochschulrecht als Rahmen / Vorgaben des Beamten- und Versorgungsrechts beachten
- Klare vertragliche Regelungen zwischen den beteiligten Partnern sind das "A und O"